

Abg. Richter trug vor, dass er aufgrund des seiner Ansicht nach in der vorliegenden 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 vorhandenen ungelösten Nutzungskonfliktes zwischen Natur- und Landschaftsschutz einerseits und der Naherholung andererseits zu Ungunsten der ihre Naherholung suchenden Bevölkerung und der sich daraus ergebenden grundsätzlichen Bedenken der Stadt Sankt Augustin der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 nicht zustimmen könne.

**Antrag:** Abg. Auen führte aus, dass sich seine Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung anschließe, jedoch eine Einzelabstimmung beantragt werde. Aus seiner Sicht seien einige Einwände der Stadt Troisdorf noch nicht abschließend geklärt worden.

Dipl.-Ing. Schuth legte dar, dass die Mannstaedt-Werke und die Stadt Troisdorf sich gegen die Ausweisung der an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen in der Siegaue als Naturschutzgebiet ausgesprochen haben. Die in der Offenlage und im nunmehr vorliegenden Landschaftsplan dargestellte Naturschutzgebietsgrenze stelle aus Sicht der Verwaltung bereits einen Kompromiss dar, da das Naturschutzgebiet „Siegaue“ nur bis zu dem siegbegleitenden Radweg ausgewiesen werden solle. Oberhalb dieses Radweges solle entsprechend des derzeitigen Schutzstatus Landschaftsschutz ausgewiesen werden.

Die Stadt Troisdorf spreche sich auch gegen eine Ausweisung der im Bereich der Aggerau liegenden Aggerflächen als Naturschutzgebiet aus; auf ihrem Stadtgebiet solle Landschaftsschutzgebiet entsprechend des bisherigen Schutzstatus bestehen bleiben.

Eine Grenzziehung der Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Troisdorf in der Flussmitte würde bedeuten, dass die für die gesamte Agger –von der Kreisgrenze bis zur Mündung in die Sieg- und für die gesamte Sieg –von der Landesgrenze Rheinland-Pfalz bis in die Mündung des Rheines – geltenden Gesichtspunkte, aus Sicht der FFH-Gebietsmeldungen zwingend erforderliche rechtliche Regelungen, nur in der rechten Flusshälfte der Agger bzw. der Sieg auf Troisdorfer Stadtgebiet keine Geltung hätten.

Aus Sicht der Verwaltung werde das fachliche Erfordernis des durchgängigen Schutzes des Gewässers und deren Auen damit ad absurdum geführt. Aus diesem Grunde spreche sich die Verwaltung dafür aus, entsprechend der von ihr in der Synopse aufgeführten Beschlussvorschläge zu verfahren.

SKB Schäfer-Hendricks trug vor, dass sie es sehr bedauere, dass an dieser Stelle des Landschaftsplanes Nr. 7 Probleme entstehen. Es handele sich hier nicht um kleine Flächen, in denen die Stadt eigene Regelungen treffen könne, sondern um einen Landschaftsplan, der bestimmte rechtlich zwingende Vorgaben erfordere. Diese zwingenden Vorgaben seien in der Verwaltungsvorlage auch nochmals im Kern treffend dargestellt. Des weiteren handele es sich hier um ein FFH-Gebiet, in dem übergeordnete Regelungen einzuhalten seien. Eine Grenzziehung der Naturschutzgebiete in der Flussmitte könne auch finanzielle Rückforderung durch das Land nach sich ziehen.

Das betreffende Gebiet liege im Auenbereich von Sieg und Agger. In nächster Zeit würde mittels des „GEP Rhein-Sieg“ eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgen. Der GEP schließe bauliche Maßnahmen jeder Art in Überschwemmungsgebieten aus und beschränke den Wunsch einer möglichen Ausdehnung. Aus diesem Grunde verstehe sie nicht, warum im vorliegenden Falle unbedingt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet an einer Stelle gefordert werde, an der größere bauliche Maßnahmen in Zukunft ohnehin nicht mehr realisiert werden können. Ihre Fraktion wolle dem Landschaftsplan Nr.7 entsprechend der Verwaltungsvorlage, ohne Rücknahme der Naturschutzgebietsausweisung im Bereich der Stadt Troisdorf an Agger und Sieg, zustimmen.

Abg. Dr. Boehm äußerte, dass den Beteiligten kein Schaden entstehe, wenn dem in dem vorliegenden Landschaftsplan dargestellten Kompromissvorschlag der Verwaltung gefolgt werde. Die Mannstaedt-Werke, die in erster Linie psychologische Gründe vorgetragen haben, seien durch den Vorschlag in ihrer Entfaltungsmöglichkeit nicht gestört. Das die Stadt Troisdorf betreffende Gebiet dürfe auch bei einer Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietstatus ohnehin nicht bebaut werden, hier läge somit auch keine Störung vor.

Er bedauere es außerordentlich, dass die fachlich begründete, auch allen einsichtige Vorlage der Verwaltung mit allen negativen Folgen, wie der Möglichkeit, dass der Landschaftsplan

durch die Bezirksregierung nicht genehmigt werde, der Kostenfolge und der Mehrarbeit, ohne Vorlage eines zwingenden Grundes zunichte gemacht werde. Seine Fraktion stimme der Vorlage der Verwaltung zu.

Abg. Gliss-Decker trug vor, dass ihre Fraktion dem Landschaftsplan Nr.7 entsprechend der Verwaltungsvorlage zustimme.

Abg. Müller legte dar, dass sehr intensive Gespräche mit der Stadt Troisdorf geführt worden seien und die CDU-Fraktion deren Argumente nachvollziehen könne. Die Stadt Troisdorf ziele nicht darauf ab, die Natur zu schädigen, sondern sie wolle die Natur für die Menschen, die dort leben, auch zum Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten. Die Menschen seien auch als ein Stück Natur anzusehen.

Abg. Dr.Boehm äußerte, dass seines Wissens im Verwaltungsvorschlag auch eine Zugangsstelle zur Agger vorgesehen sei.

Dipl.-Ing. Schuth trug vor, das Argument, das Erholungsanliegen der Bevölkerung sei nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt worden, sei bereits im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung an die Verwaltung herangetragen worden. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, seien gegenüber dem Vorentwurf des Landschaftsplanes der nur einen gewässernahen Erholungsbereich vorgesehen hätte, nunmehr 4 gewässernahe Erholungsbereiche im Landschaftsplan aufgenommen. Einer dieser Bereiche sei oberhalb des Aggerwehres auf Troisdorfer Stadtgebiet. In diesen Bereichen sei der Zugang zum Gewässer und z.B. das Baden zulässig.

Abg. Dr. Boehm ergänzte, dass somit erkennbar sei, dass den Erholungswünschen der Bevölkerung im ausreichenden Maße Rechnung getragen wurde.

Dipl.-Ing. Schuth wies abschließend darauf hin, dass sich die Bedenken der Stadt Troisdorf seines Erachtens nicht gegen eine Naturschutzgebietsausweisung der Flächen im Bereich der Aggeraue richten, die nördlich der Aggerbrücke der Bundesstraße B8 im künftigen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wahner Heide liegen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die diesbezüglichen Beratungen und Beschlüsse zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ im Umweltausschuss und im Planungs- und Verkehrsausschuss des Rhein-Sieg-Kreises. Diese beinhalten eine Naturschutzgebietsausweisung bis an die Aggerbrücke. Insofern bitte er, bezüglich des Bereiches nördlich der Aggeraue auch auf Troisdorfer Stadtgebiet um eine Beibehaltung der im Landschaftsplan dargestellten Naturschutzgebietsfestsetzung.

**B.-Nr. Der Umweltausschuss beschließt, entgegen den Beschlussvorschlägen der  
UA Verwaltung in der Synopse zu den Ziffern 88-91 und 110, dem Einwand der  
127/04 Stadt Troisdorf nach einer Beibehaltung des Schutzgebietsstatus  
„Landschaftsschutzgebiet“ innerhalb des Stadtgebietes Troisdorf bis zur  
Flussmitte Agger und Sieg stattzugeben.**

**Abst.- MB ./. SPD, B.90/GRÜNE + FDP  
Erg.:**

**B.-Nr. Der Umweltausschuss hat am 11.03.2004 die während der öffentlichen  
UA Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft  
128/04 und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag auf Grundlage der in der  
Synopse (Stand 12.12.2003) aufgeführten Beschlussvorschläge (mit Ausnahme  
derer zu den Ziffern 88-91 und 110, siehe hierzu B.-Nr. UA 127/04)  
vorzuschlagen, die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg,  
Troisdorf, Sankt Augustin“ gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5  
und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der**

**Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) als Satzung zu beschließen.**

**Die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 (Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin) besteht aus:**

- dem Textteil (textliche Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht)
- der Entwicklungskarte (Maßstab 1:10.000)
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1:10.000),

**Abst.- MB ./ 1 Stimme, 1 Enthaltung**  
**Erg.:**